

Muster: HB-23/2400 alle Baureihen

Gegenstand: Motor VW-HB-2400 G/2

Betroffen: Motor, Antriebswelle und Propellerwelle

Dringlichkeit: Keine

Anlaß: Betriebszeiterhöhung von 1000 auf 1200 Stunden

Der Motor wurde mit TM VW-HB-2400 1/91 auf 1200 Std. verlängert.

Maßnahmen:

Austauschseiten im Wartungshandbuch

Ausgabe Jänner 86 : Seite 30 u. 39

Ausgabe Nov. 88 - : Seite 42 u. 43

Material : Handbuchseiten vom Musterbetreuer

Adresse: Ing.H.Brditschka HB-Flugtechnik GesmbH


Dr.Adolf Schärfstr. 44

A-4053 Haid

Gewicht und Schwerpunktlage: Nicht betroffen

Durchführung: Vom Halter durchzuführen.

Haid, 21.11.91



Die technische Mitteilung wurde vom BAZ am ~~December~~ 3. 1991...anerkannt



### 3.4. Grundüberholung

Bei einer Grundkontrolle der Zelle wird wie bei einer 500-Stunden-Kontrolle, laut Wartungslisten auf den Seiten 32, 33, 34 u. 35 vorgegangen. Verschleißteile, Bespannung, Lötlötung usw. müssen nicht generell erneuert, sondern nur nach ihrer Beschaffenheit ausgetauscht, repariert bzw. in ihrem Zustand belassen werden.

Falls ein zu schlechter Zustand festgestellt wird, welcher durch Wartungsarbeiten des Halters nicht behoben werden kann, muß eine Instandsetzung durch den Hersteller oder eine vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt werden.

Ausgenommen davon sind der Motor und die Propellerwelle. Der Motor muß nach Erreichen von 1200 Betriebsstunden, die Propellerwelle nach Erreichen von 1200 Betriebsstunden ausgebaut, und vom Hersteller oder einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb grundüberholt werden.

#### 3.4.1. Instandsetzung

Instandsetzungen und Reparaturen müssen nach Meinung des Herstellers bzw. Luftfahrtbehörde durchgeführt werden. Bei Schäden am Propeller (Bruch) muß die Propellerwelle von einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder vom Hersteller überholt werden.



### 3. Wartungen und Kontrollen

#### 3.1 Vorflugkontrolle

siehe Flughandbuch Hb-23, Seiten 24 bis 26

#### 3.2 Periodische Kontrollen

Die Betriebssicherheit und Lufttüchtigkeit eines Flugzeuges hängt wesentlich von der sorgfältigen Pflege aller Teile ab. Die Lufttüchtigkeit ist nicht gewährleistet, wenn das Flugzeug nicht nach den Anweisungen des Wartungshandbuches bzw. Flughandbuches gewartet und betrieben wird.

Die Zeitabstände, in denen das Flugzeug allgemein zu warten ist, richten sich, unabhängig von den periodischen Kontrollen, nach der flugbetrieblichen Inanspruchnahme.

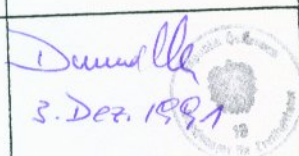
Es sollen jedoch mindestens folgende Zeitintervalle für die periodischen Kontrollen eingehalten werden:

- a) Nach den ersten 25 Betriebsstunden.
- b) Nach 50 Betriebsstunden.
- c) Nach 100 Betriebsstunden.
- d) Nach jeweils weiteren 50 bzw. 100 Betriebsstunden.
- e) Nach 200 Betriebsstunden eine Wartung wie bei 100 Betriebsstunden.  
Zusätzlich ist ein CO-Test durchzuführen und sämtliche Stoppmuttern und Kontermuttern auf Festsitz zu kontrollieren.
- f) Nach 500 Betriebsstunden eine 500-h-Wartung laut folgender Wartungsliste
  
- g) Nach 1000 Betriebsstunden eine Wartung wie bei 500 Stunden.
- h) Bei 1200 Stunden: Propellerwelle und das Triebwerk einer Grundüberholung im Herstellerwerk — zuführen und die Spannschlösser in den LWTR- Spannseilen erneuern.

Die Wartungen sind nach den Wartungslisten S. 32 - 35 durchzuführen.



1.2. Berichtigungsstand

Lfd.Nr.	Seite	Inhalt der Berichtigung	Datum	Unterschrift
1	30,32,33 34,35,39 44,46,48	25-h-Wartung entfällt (TM-HB-23/02/86)	27.5.86	
2	6C,51A	Abfluggew.erhöhung auf 760 kg (TM-HB-23/04/86)	18.9.86	
3	6B,26,54	Wahlweise Propeller Ho 14 C 172 130 LD od.MT 172 LD 130 2C	1.12.86	
4	30,39	Grundüberholungszeit d. Motors von 500 auf 1000 Betriebsstd. erhöht	24.3.87	
5	48	Angaben über die zu verwendenden Schmiermittel (TM-HB-23/10/87)	15.09.87	
6	11,52	vergrößertes Tankvolumen	Mai 1987	
7	32	Gabelköpfe in HR-Schubstange (TM-HB-23/17/91)	Mai 91	
8	30,39	TBO Motor von 1000 auf 1200 Std. (TM HB-23/22/91 )	Juni 91	
				TM-HB-23/22/91 TM-HB-23/17/91 ÄM-HB-23/03/87 TM-HB-23/10/87 TM-HB-23/07/87 TM-HB-23/06/86 TM-HB-23/04/86 TM-HB-23/02/86

1.2. Berichtigungsstand

Lfd. Nr.	Seite	Inhalt der Berichtigung	Datum	Unterschrift
1	32	Gabelköpfe in HR-Schubstange ( TM-HB-23/17/91 )	Mai 91	
2	42,43	T80 Motor von 1000 auf 1200 Std. ( TM-HB-23/22/91 )	Juni 91	

TM-HB-23/22/91

TM-HB-23/17/91

3.3 Lebenszeit limitierte Bauteile

ACHTUNG: Alle folgend angeführten Bauteile sind zu erneuern

Nr.:	Bauteilbezeichnung	Laufzeit	Maßnahmen
1	Zündkerzen	200 Std	erneuern
2	Unterbrecherkontakt	200 Std	erneuern
3	Keilriemen - Licht- maschine	200 Std	erneuern
4	LWTR-Anschlußlager	600 Std	erneuern
5	Keilriemen - Antrieb	1200 Std	erneuern
*6	Betriebsmittel- schläuche	ab Einbau. alle 5 Jahre	erneuern
7	Spannschlösser	1200 Std	erneuern

\* Das Einbaudatum der Betriebsmittelschläuche ist auf den Blechetiketten ersichtlich.

### 3.4. Grundüberholung

Bei einer Grundkontrolle der Zelle wird wie bei einer 500-Stunden-Kontrolle, laut Wartungslisten auf den Seiten 35, 36, 37 und 38 vorgegangen. Verschleißteile, Bespannung, Lackierung usw. müssen nicht generell erneuert, sondern nur nach ihrer Beschaffenheit ausgetauscht, repariert bzw. in ihrem Zustand belassen werden.

Falls ein zu schlechter Zustand festgestellt wird, welcher durch Wartungsarbeiten des Halters nicht behoben werden kann, muß eine Instandsetzung durch den Hersteller oder einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkanntem luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt werden.

Ausgenommen davon sind der Motor und die Propellerwelle. Der Motor muß nach Erreichen von 1200 Betriebsstunden, die Propellerwelle nach Erreichen von 1200 Betriebsstunden ausgebaut und vom Hersteller oder einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb grundüberholt werden. Propellergrundüberholung siehe Betriebs- und Wartungshandbuch des jeweiligen Propellers.

#### 3.4.1. Instandsetzung

Instandsetzungen und Reparaturen müssen nach Weisung des Herstellers bzw. Luftfahrtbehörde durchgeführt werden. Bei Schäden am Propeller (Bruch) muß die Propellerwelle von einem vom Hersteller benannten und von der Luftfahrtbehörde anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder vom Hersteller selbst überholt werden.